

S t r a f p r o z e ß - V o l l m a c h t

Herrn Rechtsanwalt **Prof. Dr. Tido Park, Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund**

wird in der Straf-/ Ordnungswidrigkeitensache

gegen

wegen

von

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO insbesondere das Recht,

1. in allen Instanzen einschließlich Vorverfahren als Verteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten, und zwar auch im Falle der Abwesenheit des Vollmachtgebers (§§ 234, 329 I, 350 II, 378, 387 I, 411 II, 434 I StPO);
2. diese Vollmacht ganz oder teilweise - auch nach § 139 StPO - auf Dritte zu übertragen;
3. Strafanzeige zu erstatten, Strafantrag und Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 II StPO zu stellen, Neben- / Privat- / und Widerklage zu erheben, Entschädigungsansprüche im Adhäsionsverfahren geltend zu machen sowie die jeweiligen Anträge zurückzunehmen;
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten;
5. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung und Strafaussetzung zu stellen;
6. die Zustimmung gemäß §§ 153 II, 153a, 153b II StPO zu erteilen;
7. Zustellungen aller Art - ausgenommen die Zustellung von Ladungen - namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen;
8. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere Kautionen, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen, über diese ohne Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen und Quittungen zu erteilen;
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen;
10. Kostenfestsetzungsanträge gemäß § 464 b StPO zu stellen und zurückzunehmen;
11. den Vollmachtgeber im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu vertreten und entsprechende Kostenfestsetzungs- und Entschädigungsanträge zu stellen und zurückzunehmen;
12. den Vollmachtgeber in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten zu vertreten.

Der Vollmachtgeber tritt sämtliche Ansprüche gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen (§§ 464a II Nr. 2, 464b StPO) an den / die Bevollmächtigten ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)